

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 13

Artikel: Submissionswesen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endlich ist hervorzuheben, daß auch dieses Jahr die vielen Tagungen wirtschaftlicher Verbände und Organisationen wesentlich zu einem guten Erfolg der Messe beigetragen haben. Die Bedeutung dieser Zusammenkünfte in der Messestadt ist außerdem unter dem höhern Gesichtspunkte einzuschätzen, daß derart die verschiedenen an dem Aufbau unserer Wirtschaft und der wirtschaftlichen Erteiligung unseres Volkes arbeitenden Kräfte zu gemeinsamem Zusammenwirken vereinigt und wertvolle Anregungen zu neuem Schaffen vermittelt erhalten.

So ergibt sich abschließend: Vielgestaltig ist das Ergebnis der Messe 1925 für das gesamte Wirtschaftsleben der Schweiz. Dieser Erfolg ist letzten Endes aus dem Wesen der Messe geworden. Daraus resultiert als Ergebnis der Weiterentwicklung für die Institution der Schweizer Mustermesse als solche: Der äußern Ausgestaltung entspricht auch die Steigerung ihres Innenwertes.

Submissionswesen im Kanton St. Gallen.

(Korr.) Wohl nirgends ist das Submissionswesen so neuzeitlich und derart im Einvernehmen mit dem Gewerbeverband geordnet worden wie im Kanton und in der Stadt St. Gallen. Nachteilig ist einzig, daß von den Gewerbevertretern etwas zu rasch aufeinanderfolgend wieder neue Vorschläge gemacht werden. Die im Amtsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1923 bekannt gegebenen Änderungsvorschläge — gegenüber der Verordnung über die Vergebung von staatlichen Arbeiten (vom 30. Mai 1919) — des kantonalen Gewerbeverbandes zur Regelung des Submissionswesens haben durch Regierungsratsbeschuß vom 1. Juli 1924 eine vorläufige Erledigung gefunden. Wie außerordentlich schwer es ist, durch den Erlass von Vergebungsverordnungen das zur Wahrung der Interessen der Gewerbetreibenden, sowohl als auch des Bauherrn, Richtiges zu treffen, hat die neueste Revision der kantonalen Submissionsverordnung wieder gezeigt. Noch bevor die erwähnten Vorschläge des Gewerbeverbandes vom Jahre 1923 vom Regierungsrat behandelt waren, hat der genannte Verband wieder neue Anträge unterbreitet, die von jenen wesentlich abweichen und folgende Regelung vorsehen:

Die einzelnen Bewerber rechnen für sich allein und ohne vorherige Mitwirkung der Rechnungsstelle des Verbandes. Sofern sich unter den zustande gekommenen Angeboten Unterschiede von mehr als 10 Prozent ergeben, hat die Behörde vom Berufsverband eine Berechnung mit den notwendigen Detailkalkulationen einzuverlangen. Beabsichtigt die Behörde die Vergebung an ein Angebot, das mehr als etwa 5 Prozent unter der Berechnung des Verbandes bleibt, so wird sie von den für die Vergebung in Betracht fallenden Unternehmern in gleicher Weise detaillierte Einzelberechnungen einzuverlangen und den Organen des Berufsverbandes Gelegenheit geben zur Rechtfertigung ihrer Preise. Erachtet die Behörde die Preise des Verbandes als richtig, so soll unter gleichen Arbeitsbedingungen der Zuschlag an ein Angebot erfolgen, das nicht mehr als etwa 5 Prozent von diesen Preisen abweicht. Dieses Verfahren, das die Stadt St. Gallen versuchsweise eingeführt hat, wurde von der Vereinigung schweizerischer Diesbauunternehmer als unzweckmäßig erachtet und auch von den Abteilungsverträgen der kantonalen technischen Bureaux abgelehnt, insbesondere mit der Begründung, daß die Berechnungsstelle des Berufsverbandes, wenn sie unter allfälligem Bezug der Bewerber die Verbandsrechnung erst nach Eröffnung der Angebote aufstelle, zweifellos das Bestreben haben werde, die Berechnung möglichst in einem den

Neue Deutzer

Rohölmotoren

Im Betrieb äußerst vorteilhaft. Im Preise sehr günstig.

Prospekte und Offerten durch die Generalvertreter:

Würgler, Mann & Co.

Tel. S. 4109 Albisrieden-Zürich. 3131/42a

Angeboten angepaßten Rahmen zu halten, womit jedenfalls dem Bauherrn nicht gedient sei.

Bisher lauteten die bezüglichen Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung: Art. 22. Berufsverbände und Submittanten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergebung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehé dieser in einer Bestätigung oder Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergebung maßgebend.

Liegen ketne Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermessen in Würdigung des in Art. 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen (d. h. der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung in richtigem Verhältnis stehenden Preis erfolgen).

In Berücksichtigung der oben genannten Einwände des Gewerbeverbandes hat der Regierungsrat die Artikel 22 u. 23 der Submissionsverordnung vom 30. Mai versuchsweise und auf Zusehen hin, wie folgt abgeändert:

Art. 22. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit im Sinne von Art. 21 können die Bewerber und Berufsverbände der Behörde vor der Eröffnung Angebote-Preisberechnungen einreichen. Ist die von einem Berufsverband eingereichte Berechnung auf Grund der Konjunkturverhältnisse fachmännisch und sorgfältig durchgeprüft, so soll sie bei der Vergebung als Wegleitung dienen.

Art. 23. Die Vergebung einer Arbeit oder Lieferung an ein Angebot, das in der bereinigten Endsumme mehr als etwa 12 Prozent niedriger ist als die wegweisende Berechnung des Berufsverbandes, erfolgt erst nach Prüfung der in der gleichen Art wie die Verbandsrechnung aufgestellten Detailberechnung des betreffenden Bewerbers und nachdem dem Berufsverband Gelegenheit zur Rechtfertigung seiner Preisansätze geboten wurde.

Verbandswesen.

Kantonal-zürcherischer Gewerbeverband. Die Delegiertenversammlung des kantonal-zürcherischen Ge-